

Rii-Seez Power
Grünaustrasse 31
9471 Buchs
www.riiseezpower.ch

rii-seezpower

naturemade

Reglement

Naturstrom- Fonds von Rii-Seez Power

vom 24. November 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	3
Art. 1	Zweck dieses Reglements	3
Art. 2	Zertifizierungsrichtlinien	3
Art. 3	Mitgeltende Grundlagen	3
II.	Fondszweck und Verwendung der Fondsmittel	3
Art. 4	Ziele des Naturstrom- Fonds	3
Art. 5	Grundsätze für die Mittelverwendung	3
Art. 6	Perimeter für die Mittelverwendung	4
Art. 7	Ökologisierung und Förderung der Biodiversität	4
Art. 8	Zubau ökologischer Energieproduktion	4
Art. 9	Zubau erneuerbarer Energieproduktion	4
Art. 10	Energieeffizienz, Innovation, Wissensvermittlung	5
Art. 11	Nicht förderbar	5
Art. 12	Projektauswahl	5
Art. 13	Voraussetzung für Förderbeiträge	5
Art. 14	Höhe der Förderbeiträge	5
III.	Fondsfinanzierung und Buchführung	6
Art. 15	Einnahmen	6
Art. 16	Ausgaben	6
Art. 17	Mindestbestand	6
Art. 18	Buchführung	6
IV.	Organisation	7
Art. 19	Delegiertenversammlung	7
Art. 20	Vorstand der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power	7
Art. 21	Beirat Naturstrom- Fonds	7
Art. 22	Fondsverwaltung	8
Art. 23	Zeichnungsberechtigungen und Kreditkompetenz	9
V.	Schlussbestimmungen	9
Art. 24	Vollzugsbeginn	9

Die Delegiertenversammlung der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power erlässt gestützt auf Art. 11 der Vereinbarung über den Energiepool Rii-Seez Power vom 18.11.2005 folgendes Reglement über den Naturstrom- Fonds von Rii-Seez Power:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck dieses Reglements

Dieses Dokument regelt die Verwaltung des Naturstrom- Fonds von Rii-Seez Power. Es regelt die Kompetenzen, Abläufe und die Verwendung der Fondsbeiträge, welche von Kundinnen und Kunden über den Kauf von Naturstromprodukten eingebracht werden.

Der Rii-Seez Power Naturstrom- Fonds ist unterteilt in zwei Teilbereiche:

- a) Die Beiträge aus dem Verkauf der Rii-Seez Power Naturstromprodukte, mit Ausnahme von naturemade star zertifiziertem Strom, werden in den **Naturstrom- Fonds** eingelegt
- b) Die Beiträge aus dem Verkauf von naturemade star zertifiziertem Strom werden in den **Öko- Fonds** eingelegt

Zusammengefasst bilden diese zwei Teilbereiche den Rii-Seez Power Naturstrom- Fonds.

Art. 2 Zertifizierungsrichtlinien

Dieses Reglement orientiert sich an den naturemade Zertifizierungsrichtlinien des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE).

Art. 3 Mitgeltende Grundlagen

Der Naturstrom- Fonds ist ein Bestandteil der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power. Folgende Grundlagen sind mitgeltend:

- Vereinbarung über die Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power, jeweils gültige Fassung
- Geschäftsreglement über die Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power, jeweils gültige Fassung

II. Fondszweck und Verwendung der Fondsmittel

Art. 4 Ziele des Naturstrom- Fonds

Der Naturstrom- Fonds leistet im ganzen Energiesystem einen Beitrag, um unvermeidbare Auswirkungen des Energiesystems auf Klima und Natur auszugleichen. Er kann auch die Energiestrategie 2050 des Bundes unterstützen.

Art. 5 Grundsätze für die Mittelverwendung

Aus dem Naturstrom- Fonds werden Massnahmen an die Ökologisierung und Förderung der Biodiversität, den Zubau der Energieproduktion oder an die Energieeffizienz, Innovation oder Wissensvermittlung finanziert.

Gemäss den naturemade Zertifizierungsrichtlinien können Fondsmittel aus neuen erneuerbaren Energiequellen, das heisst Photovoltaik, Wind, Biomasse und Trinkwasser sowohl vollumfänglich für die

Ökologisierung/Förderung der Biodiversität als auch für den Zubau ökologischer Energieproduktion/Energieeffizienz eingesetzt werden.

Fondsmittel aus naturemade star Wasserkraft werden vollumfänglich für die Ökologisierung/Förderung der Biodiversität eingesetzt. Maximal 10% davon können für den Zubau von ökologischer, naturemade star zertifizierter Energieproduktion oder Energieeffizienz verwendet werden.

Art. 6 Perimeter für die Mittelverwendung

Die Fondsmittel werden primär im Gebiet der Rii-Seez Power Poolmitglieder eingesetzt. Sekundär können die Fondsmittel auch in anderen Gebieten, bevorzugt in der Region Ostschweiz, eingesetzt werden.

Art. 7 Ökologisierung und Förderung der Biodiversität

Folgende Massnahmen zur Ökologisierung und Förderung der Biodiversität können gefördert werden:

- a) Ökologische Verbesserungsmassnahmen an Gewässern
- b) Verbesserungsmassnahmen für schützenswerte und gefährdete Lebensräume von Nicht-Wasserlebewesen (z.B. Feuchtgebiete oder Vernetzungsprojekte, Schutz von Vögeln, Fledermäusen, Insekten etc.)
- c) Ökologische Grünflächengestaltung
- d) Massnahmen zum Landschaftsschutz und ökologische Aufforstungen
- e) Weitere biodiversitätsfördernde Projekte sind möglich.

Art. 8 Zubau ökologischer Energieproduktion

Anlagen mit naturemade star zertifizierter erneuerbarer Stromproduktion können gefördert werden, wenn:

- a) Der ökologische Mehrwert aus dieser Anlage (Herkunftsnachweis) handelbar ist
- b) Die Anlage nicht zur Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen erstellt wird
- c) Die Anlage nicht zur Erfüllung eines Gebäudestandards (z.B. Minergie) erstellt wird
- d) Photovoltaikanlagen werden nur mit Fondsmitteln unterstützt, wenn eine neue oder besonders innovative Technologie eingesetzt wird oder die Anlage zu Forschungszwecken oder als Demoanlage dient

Art. 9 Zubau erneuerbarer Energieproduktion

Anlagen mit erneuerbarer Stromproduktion können gefördert werden, wenn es sich um folgende Technologien handelt:

- a) Wasserkraftwerke
- b) Windkraftwerke
- c) Photovoltaikanlagen werden nur mit Fondsmitteln unterstützt, wenn eine neue oder besonders innovative Technologie eingesetzt wird oder die Anlage zu Forschungszwecken oder als Demoanlage dient
- d) Weitere Technologien, wenn sie primär der Stromproduktion dienen

Art. 10 Energieeffizienz, Innovation, Wissensvermittlung

Folgende Massnahmen können gefördert werden:

- a) Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz
- b) Neue Technologien für eine nachhaltige, umweltschonende und sichere Stromproduktion
- c) Projekte mit besonders innovativen Charakter zur ökologischen Stromproduktion
- d) Förderbeiträge an Schulen und Forschungseinrichtungen für Projekte mit Bezug zur nachhaltigen, umweltschonenden und sicheren Stromproduktion
- e) Veranstaltungen an Schulen und Forschungseinrichtungen mit Bezug zur erneuerbaren und sicheren Energieversorgung
- f) Wissensvermittlung mit Bezug zur erneuerbaren und sicheren Energieversorgung oder der Energieeffizienz

Art. 11 Nicht förderbar

In der Regel werden keine Förderbeiträge gesprochen für:

- wenn diese zu einer Überförderung der Massnahmen und Anlagen führen
- Projekte im Ausland
- Betriebs- und Unterhaltsaufwand

Art. 12 Projektauswahl

Die Projekte werden im Beirat beurteilt und entsprechend ihrer Bedeutung und den finanziellen Mitteln des Fonds zur Ausführung freigegeben, resp. unterstützt. Die Prioritätenfestlegung hat nach ökologischen Kriterien und der Wirkung hinsichtlich des Zubaus ökologischer Energieproduktion resp. Energieeffizienz zu erfolgen.

Die Beurteilung erfolgt anhand der im Finanzierungsantrag erhaltenen Informationen und der Prüfung des Beirats.

Art. 13 Voraussetzung für Förderbeiträge

Es gelten folgende Voraussetzungen für Förderbeiträge:

- Das Projekt ist umsetzungsorientiert
- Öffentliche Mittel wurden bereits angefragt und ausgeschöpft
- Es werden nur vollständige Gesuche bearbeitet
- Die Umsetzung des Projektes soll in der Regel erst nach dem Entscheid des Beirats starten

Der Projektstart muss innert 3 Jahren ab Beitragszusicherung erfolgen.

Art. 14 Höhe der Förderbeiträge

Die Summe aller Fördergelder (Subventionen, öffentliche Mittel, andere Förderbeiträge und Förderbeiträge aus dem Rii-Seez Power Naturstrom- Fonds) darf die Investitionssumme nicht übersteigen.

Aus dem Naturstrom- Fonds wird je Projekt maximal ein Förderbeitrag in der Höhe von CHF 30'000 gesprochen. Höhere Förderbeiträge müssen durch die Delegiertenversammlung bewilligt werden.

Der Beirat hat die Möglichkeit, nur eine Teilfinanzierung des angefragten Betrages zu sprechen.

III. Fondsfinanzierung und Buchführung

Art. 15 Einnahmen

In den Teilbereich **Naturstrom- Fonds** fliessen:

- a) Beiträge aus dem Verkauf der Rii-Seez Power Naturstromprodukte, mit Ausnahme von naturemade star zertifiziertem Strom
- b) Zinserträge und Kapitalgewinne aus der Anlage des Fondskapitals
- c) Zuwendungen Dritter an den Fonds

In den Teilbereich **Öko- Fonds** fliessen:

- d) Aus dem Verkauf von naturemade star zertifiziertem Strom wird eine Fondsabgabe geleistet. Die Abgabehöhe für jede verkaufte Kilowattstunde richtet sich nach der jeweils gültigen naturemade Zertifizierungsrichtlinie, derzeit 0.7 Rp./kWh (seit 1.1.2022).

Art. 16 Ausgaben

Aus dem Teilbereich **Naturstrom- Fonds** können finanziert werden:

- a) Die Förderbeiträge gemäss Art. 7 bis 10
- b) Die Fondsverwaltung gemäss Art. 18 und 22
- c) Die Entschädigung des Rii-Seez Power Naturstrombeirats

Aus dem Teilbereich **Öko- Fonds** können finanziert werden:

- d) Die Förderbeiträge gemäss Art. 7, Ökologisierung und Förderung der Biodiversität

Art. 17 Mindestbestand

Die in den Naturstrom- Fonds eingebrachten Mittel werden möglichst zeitnah in Projekte investiert. Um die Auszahlung von bewilligten, aber noch nicht realisierten Projekten sicherzustellen, ist ein Mindestbestand in der Höhe der bewilligten Förderbeiträge zuzüglich einer Reserve von CHF 50'000 einzuhalten.

Art. 18 Buchführung

Der Naturstrom- Fonds wird in der Buchhaltung der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power geführt und unterliegt der Kontrolle der Revisionsstelle der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power.

IV. Organisation

Art. 19 Delegiertenversammlung

Das oberste Organ der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power und des Naturstrom- Fonds ist die Delegiertenversammlung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind in der Vereinbarung über die Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power geregelt.

Mit Bezug auf den Naturstrom- Fonds obliegen der Delegiertenversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Beirats. Der Beirat wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt
- Genehmigung des Reglements für den Naturstrom- Fonds, deren Ergänzungen und Anpassungen
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- Genehmigung von Förderbeiträgen grösser als CHF 30'000 je Projekt
- Festlegung der Entschädigungen des Beirats und der Fondsverwaltung
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschluss über die Auflösung und Verwendung des Fondskapitals. Dabei sind die naturemade Zertifizierungsrichtlinien zu beachten
- Beschluss über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch den Beirat übertragen werden

Art. 20 Vorstand der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power

Mit Bezug auf den Naturstrom- Fonds obliegen dem Vorstand der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power insbesondere folgende Aufgaben:

- Ernennung und Abberufung der Fondsverwaltung

Art. 21 Beirat Naturstrom- Fonds

Die Leitung des Naturstrom- Fonds wird einem Beirat mit Vertretern der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power und aussenstehenden Fachpersonen übertragen. Er besteht aus 5 bis 7 Personen. Bei der Zusammensetzung sind die naturemade Zertifizierungsrichtlinien zu beachten. Das Präsidium steht einem Mitglied des Vorstandes der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power zu.

Die Mitglieder und das Präsidium werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Beirat selber.

Dem Beirat stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen sind. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Gesamtleitung des Naturstrom- Fonds, Erteilung der nötigen Weisungen, Festlegung der strategischen Massnahmen
- Festlegung der Organisation
- Oberaufsicht über die mit der Fondsverwaltung betrauten Stellen
- Erstellen des Reglements für den Naturstrom- Fonds
- Genehmigung von Förderprojekten nach Massgabe dieses Reglements

- Bewilligung von Förderbeiträgen nach Massgabe dieses Reglements
- Genehmigung von Projektabrechnungen
- Sicherstellung der Fondsliquidität
- Verantwortung für Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht des Naturstrom- Fonds
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Das Präsidium des Naturstrom- Fonds informiert den Vorstand der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power laufend über die Geschäftstätigkeit

Der Beirat tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Geschäftsjahr zur Behandlung anstehender Aufgaben zusammen. Die Sitzungen werden durch das Präsidium mit Angabe der Traktanden einberufen. Die Sitzungen können vor Ort, hybrid oder remote abgehalten werden. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlussfassungen für Förderprojekte können auch im Zirkularverfahren erfolgen.

Art. 22 Fondsverwaltung

Die Fondsverwaltung ist für die gesamte Administration und den operativen Geschäftsablauf verantwortlich. Die Fondsverwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontaktstelle für sämtliche Anspruchsgruppen des Naturstrom- Fonds
- Prozess und Unterlagen für die effiziente Abwicklung von Fördergesuche erstellen
- Marketingkonzept für den Fonds erstellen und umsetzen (Öffentlichkeitsarbeit, Information über Projekte, Auftritte an Anlässen etc.)
- Betreuung Website in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power
- Vorprüfung von Förderprojekten nach Massgabe dieses Reglements
- Vorbereitung der vom Beirat zu behandelnden Geschäfte
- Berichterstattung über den Geschäftsgang an den Beirat
- Vollzug der Beschlüsse des Beirats
- Kontrolle der Umsetzung der geförderten Projekte und Gewinnung von neuen Förderprojekten
- Auszahlung der Förderbeiträge in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power veranlassen. Kontrolle Budget, Liquidität und Buchhaltung
- Erstellung Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht des Naturstrom- Fonds in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power
- Kontaktstelle für und Berichterstattung an den Verein für umweltgerechte Energie (VUE) gemäss den naturemade Zertifizierungsrichtlinien
- Betreuung und Durchführung der durch den Verein für umweltgerechte Energie (VUE) durchgeführten Kontrollaudits in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power gemäss den naturemade Zertifizierungsrichtlinien

Art. 23 Zeichnungsberechtigungen und Kreditkompetenz

Das Präsidium des Naturstrom- Fonds und die Leitung der Fondsverwaltung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Die Leitung der Fondsverwaltung verfügt über die im Budget bewilligten Mittel. Für höhere Beträge stellt sie dem Beirat Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung der Interessengemeinschaft Energiepool Rii-Seez Power am 24. November 2023 genehmigt.

Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Buchs, 24. November 2023

**Der Präsident des Rii-Seez Power
Naturstrom- Fonds**


Thomas Stofer

**Der Präsident der Interessengemeinschaft
Energiepool Rii-Seez Power**


Jürg Göldi